

Antrag: Abg. Dr. Boehm beantragte, in die Stellungnahme zwischen den Anregungen und Bedenken zu den Verboten 16 und 25 (handschriftlich S. 86 Mitte der Einladung) aufzunehmen: § 5 Abs. 2 Nr. 10 und 30 der Verordnung ist um den Satz zu ergänzen: „Das ordnungsgemäße Sammeln von Pilzen zum persönlichen Gebrauch bleibt unberührt.“

KVOR Pfeiffer äußerte Verständnis für das Anliegen, allerdings sei das Sammeln von Beeren und Pilzen bereits im Landschaftsgesetz geregelt. Für Naturschutzgebiete gelten andere Anforderungen. Hier sollen die Wege nicht verlassen werden und wildlebende Pflanzen und Tiere nicht beeinträchtigt werden.

Abg. Dr. Boehm wies darauf hin, die von ihm beantragte Ausnahme sei rechtlich zulässig. Er halte es für sinnlos, ein Verbot, das wahrscheinlich ohnehin nicht akzeptiert werde, auch noch mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € zu bewehren.

Ltd. KVD Jaeger bemerkte, dieser Tatbestand stehe auf der Prioritätenliste der zu verfolgenden Ordnungswidrigkeiten im unteren Bereich. Die Verwaltung vertrete die Auffassung, dass es auch künftig bei den bisher für alle Naturschutzgebiete geltenden Anforderungen, u.a. die Wege nicht zu verlassen, bleiben solle.

SKB Schäfer-Hendricks sprach folgende Punkte der Stellungnahme an:

- Unter dem Verbot Nr. 29 seien auch Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zusammengefasst. Eine komplette Streichung des Beweideverbotes gehe ihr daher zu weit.
- Durch die Streichung der Ausnahme werde das Verbot Nr. 32 generalisiert. Damit seien auch nützliche Wiedereinbürgerungsprogramme nicht mehr möglich. Dies bedauere sie.
- Nach der Stellungnahme (handschriftlich S. 88 der Einladung, 1. Satz) soll im § 3 a der letzte Spiegelstrich auf der Seite gestrichen werden. Ihr sei nicht ganz klar, welcher Spiegelstrich damit gemeint sei.
- Ihre Fraktion sei dagegen, in die Stellungnahme die „Fang- und Fallenjagd“ aufzunehmen. Darüber sei bereits bei den Landschaftsplänen diskutiert worden und die Verwaltung habe doch auch ein Schreiben an das entsprechende Ministerium zur Änderung des Erlasses gerichtet.

KVOR Pfeiffer erläuterte, die Beweidung im Wald sei bereits nach Forstrecht verboten und Bach- sowie Stillgewässerufer seien bereits im Verbot Nr. 28 enthalten. Bezüglich der „Fang- und Fallenjagd“ habe man sich darauf verständigt, die Klärung dieser Frage dem Land NRW zu überlassen. Da es bisher noch keine Lösung gebe, sei es nur konsequent, das Verbot der „Fang- und Fallenjagd“ aus den einzelnen Verordnungen herauszunehmen. Die Verständnisfrage zu § 3 a werde mit dem Protokoll beantwortet, da sich die zuständige Sachbearbeiterin zurzeit in Urlaub befinde.

Erläuterung der Verwaltung zu § 3 a:

Gestrichen werden soll der letzte Spiegelstrich auf der handschriftlichen Seite 93 der Einladung. Dieser Halbsatz „als Lebens- und Rückzugsraum....Flechten“ bezieht sich auf den gesamten § 3 a und damit auf alle unter den vorhergehenden Spiegelstrichen genannten Unterpunkte. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung.

Abg. Rösgen begrüßte die abgegebene Stellungnahme, da hiernach auch die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft im Naturschutzgebiet möglich sei. Die privaten Eigentümer hätten alle gegen die Verordnung protestiert, seien aber bereit – wie auch in der Stellungnahme erwähnt – zu verhandeln und entsprechende Bewirtschaftungsverträge abzuschließen. Er fragte bei der Verwaltung nach, ob es möglich sei, dass der RSK den betroffenen Eigentümern im Widerspruchsverfahren juristische Hilfe anbiete?

Ltd. KVD Jaeger schlug vor, die Einwendungen und Bedenken der Eigentümer von Seiten des Kreises zu bündeln und anschließend noch einmal bei der Bezirksregierung vorzutragen.

Denn es sei auch im Interesse des Kreises, die Konflikte zu beseitigen und auch bei den Nutzern der „Wälder auf dem Leuscheid“ eine Akzeptanz der Verordnung zu erreichen.

Anschließend ließ der Vorsitzende zunächst über den Ergänzungsantrag des Abg. Dr. Boehm und dann über die „Vorab-Stellungnahme“ abstimmen.

B.-Nr. Der Antrag des Abg. Dr. Boehm, den Verordnungstext unter § 5 Abs. 2 Nr. 10 und 30
UA wie folgt zu ergänzen: „Das ordnungsgemäße Sammeln von Beeren und Pilzen zum
136/04 persönlichen Gebrauch bleibt unberührt“, wird abgelehnt.

Abst.- **MB ./.** FDP bei 1 E.
Erg.:

B.-Nr. Der Umweltausschuss stimmt der von der Verwaltung zur Fristwahrung im Vorfeld
UA abgegebenen „Vorab-Stellungnahme“ zur Unterschutzstellung der „Wälder auf dem
137/04 Leuscheid“ als Naturschutzgebiet zu.

Abst.- **einstimmig, E. B.90/GRÜNE**
Erg.: